

Stadtwerke Senftenberg GmbH • Postfach 101528 • 01958 Senftenberg

Max Mustermann
Musterstraße 1
01968 Senftenberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Name:
Telefon:
Telefax:

Datum: 1. April 2025

Vertragsergänzendes Schreiben zum Angebot vom 1. April 2025 zur Wärmelieferung an Ihre Verbrauchsstelle

Hier: CO₂-Preis gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz ab dem 01.01.2021

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ist das erste Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) am 10. November 2020 in Kraft getreten. Mit dem BEHG hat die Bundesregierung ab dem Jahr 2021 Brennstoffe gemäß Anlage 2 BEHG (Brennstoffe für die Emissionsberichterstattung in den Jahren 2021 und 2022) und gemäß Anlage 1 BEHG (Brennstoffe) mit einer zusätzlichen, gesetzlich festgelegten Bepreisung der CO₂-Emissionen belastet. Der nach § 10 BEHG festgelegte Preis pro Emissionszertifikat für eine Tonne CO₂ startet im Jahr 2021 mit 25,00 Euro und wird schrittweise im Jahr 2025 eine Höhe von 55,00 Euro erreichen.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlich festgelegten Preises pro Emissionszertifikat und des spezifischen Brennstoffeinsatzes nach BEHG im Fernwärmenetz der Stadtwerke Senftenberg GmbH ergibt sich für das Jahr 2025 ein CO₂-Preis in Höhe von 1,65 Cent brutto (1,39 Cent netto) pro kWh Fernwärme, den wir dem eigentlichen Wärmepreis (Arbeitspreis) als zusätzliche staatliche Abgabe zuschlagen müssen.

Auf Grundlage des beiliegenden Fernwärmeversorgungsvertrages und den zugehörigen Vertragsbedingungen, speziell Anlage 1 Punkt C Absatz 2 und 3, werden wir diesen CO₂-Preis ab dem 1. Januar 2025 in der für das Jahr 2025 festgelegten Höhe von brutto 1,65 Ct/kWh Fernwärme (netto 1,39 Ct/kWh) als zusätzlichen Preisbestandteil zu unserem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis zur Abrechnung bringen.

Bereits heute weisen wir darauf hin, dass durch die gesetzlich festgelegten, schrittweise steigenden Preise pro Emissionszertifikat, der CO₂-Preis sich jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres neu berechnet und zur Anwendung gebracht werden muss.

...

Zukünftig werden wir den jeweils zutreffenden CO₂-Preis, in unseren Schreiben zu den vertraglich vereinbarten Anpassungszeitpunkten der Arbeits- und Leistungspreise sowie in den Rechnungen, separat ausweisen.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Senftenberg GmbH

ppa.

i. V.

Dirk Herrmann

Britta Bolz